

- ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen;
 - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien;
 - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes erarbeitet wurden;
- c) Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
- d) der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der eingeführten Waren, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen;
- e) — i) Beförderungskosten und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und
— ii) Ladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen,
- bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet.

(2) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen nach diesem Paragraphen nur auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden.

(3) Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis dürfen bei der Ermittlung des Zollwertes nur vorgenommen werden, wenn dies in diesem Paragraphen vorgesehen ist.

(4) Unter dem Begriff „Einkaufsprovisionen“ sind in diesem Paragraphen Beträge zu verstehen, die ein Einführer jemandem dafür zahlt, daß er für ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren tätig wird.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe c dürfen:

- a) Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung der eingeführten Waren im Zollgebiet bei der Ermittlung des Zollwerts nicht dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden und
- b) Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur hinzugerechnet werden, wenn diese Zahlungen eine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet darstellen.

§ 9

(1) Ungeachtet der §§ 2 bis 8 werden zur Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, nur die Kosten oder der Wert des Datenträgers selbst berücksichtigt. Bei der Einfuhr von Datenträgern, die Daten oder Programmbefehle enthalten, werden somit die Kosten oder der Wert der Daten oder Programmbefehle nicht in den Zollwert einbezogen, sofern diese Kosten oder dieser Wert getrennt von den Kosten oder dem Wert des betreffenden Datenträgers ausgewiesen werden.

(2) Im Sinne dieses Paragraphen gelten nicht als

- a) „Datenträger“ integrierte Schaltungen, Halbleiter und ähnliche Bauelemente oder Waren, in denen derartige Schaltungen oder Bauelemente enthalten sind;
- b) „Daten oder Programmbefehle“, Tonaufzeichnungen, kinematographische Bildaufzeichnungen oder Videoaufzeichnungen.

§ 10

Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwertes von Waren dienen, nicht in DM ausgedrückt, so ist als Umrechnungskurs der ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden. Dieser Umrechnungskurs hat so genau, wie möglich den Tageswert der betreffenden Währung im Handelsverkehr wiederzugeben und wird während einer Zeitspanne angewendet, die von den betreffenden zuständigen Behörden festgelegt wird.

§ 11

(1) Für die Ermittlung des Zollwertes stellen — unbeschadet der sonstigen Bestimmungen, die den Zollbehörden weitergehende Zuständigkeiten übertragen — alle Personen oder Unternehmen, die mit den betreffenden Einfuhren unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehen, diesen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Fristen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(2) Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die für Zwecke der Zollwertermittlung vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder der Regierung, die diese Angaben gemacht hat, nicht preisgegeben werden, es sei denn, es wird im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens verfügt

§ 12

Wird es im Verlaufe der Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Waren notwendig, die endgültige Festsetzung des Zollwertes aufzuschieben, so darf der Einführer über seine Waren verfügen, wenn er auf Verlangen durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art Sicherheit leistet, die den endgültigen Zollbetrag abdeckt, dem die Waren unterliegen können.

§ 13

(1) Auf schriftlichen Antrag ist dem Einführer von der Zollverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welche Weise der Zollwert seiner eingeführten Waren ermittelt wurde.

(2) Die Anträge auf Erklärungen nach Absatz 1 sind nicht später als einen Monat nach dem Datum vorzulegen, an dem der Zollwert entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung ermittelt worden ist

§ 14

Die Rechtsvorschriften über das Beschwerdeverfahren finden auf die Zollwertfestsetzung Anwendung.

§ 15

Im Sinne von § 8 Absatz 1 Buchstabe e und § 16 ist der Ort des Verbringens in das Zollgebiet

- a) für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bestätigt ist;
- b) für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Entladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
- c) für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle;
- d) für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Landgrenze des Zollgebietes überschritten wird.

§ 16

(1) Der Zollwert eingeführter Waren enthält nicht die Beförderungskosten nach der Einfuhr in das Zollgebiet, vorausgesetzt, daß diese Kosten getrennt von dem tatsächlich für die eingeführten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

(2)

- a) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet hinaus befördert, so werden die Beförderungskosten im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebiets zurückgelegten Beförderungstrecken aufgeteilt, es sei denn, der Zollstelle wird nachgewiesen, welche Kosten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die